

Informationen zur Umsatzsteuer in der Jugendarbeit

Voraussichtlich ab dem 01.01.2027

Hinweis: Vorbereitend werden jetzt schon die formellen Vorgaben von Kirchengemeinden und Zentralrendanturen umgesetzt.

Es gibt sehr strikte Regelungen, welche Veranstaltungen und Angebote umsatzsteuerpflichtig sind und welche nicht.

Bereits heute umsatzsteuerpflichtige Vereine und Verbände sind von der Neuordnung der Umsatzsteuer nicht betroffen. Für sie gilt uneingeschränkt die Umsatzsteuerpflicht.



Liebe Verantwortungsträger*innen in der Jugendarbeit,

vielleicht habt ihr es schon mitbekommen: Voraussichtlich zum 1. Januar 2027 ändert sich die Umsatzsteuerpflicht für kirchliche Einrichtungen.

Ab dann gibt es sehr strikte Regelungen, welche Veranstaltungen und Angebote umsatzsteuerpflichtig sind und welche nicht.

Zu den in Kraft tretenden Änderungen des Umsatzsteuerrechts hat das Bistum Münster bereits eine umfassende Arbeitshilfe für die Pfarreien/Kirchengemeinden herausgegeben. Für euch, als Verantwortliche der Jugendarbeit, haben wir diese Erläuterungen hier kompakt aufbereitet, so dass nur die Themen behandelt werden, die euch wirklich betreffen.

Bitte nutzt diese Arbeitshilfe, um euch darauf vorzubereiten, wie ihr eure Finanzen im Blick haben solltet!

Um das Thema einzuordnen beachtet bitte folgende Hinweise:

Grundsätzliches zur Umsatzsteuer:

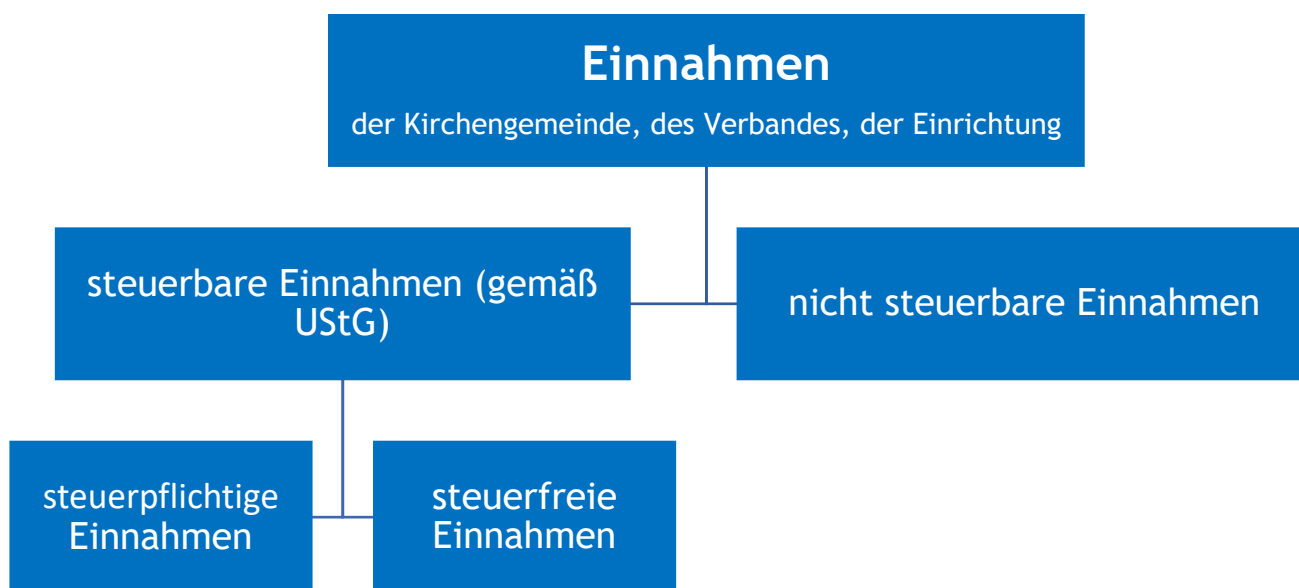
Die Umsatzsteuer (oder kurz USt) ist eine Steuer, die auf den Verkauf oder den Austausch von Produkten und Dienstleistungen erhoben wird. Für viele Waren gilt der Umsatzsteuersatz von 19%, für andere wiederum der ermäßigte Satz von 7 %. Andere Erlöse sind umsatzsteuerfrei oder gar nicht steuerbar, d.h. es stellt sich nicht die Frage, ob diese steuerfrei oder steuerpflichtig sind.

Diese Arbeitshilfe soll euch dabei helfen, die unterschiedlichen Einnahmen eurer Jugendarbeit zu sortieren und eine erste Bestandsaufnahme zu machen:

- Entweder seid ihr ein eigenständiger Jugendverband oder eine offene Einrichtung (mit einem eigenen Rechtsträger, z. B. als eingetragener Verein e.V.). Dann müsst ihr selbst für die Umsatzsteuer aufkommen – die Arbeitshilfe wird euch dabei unterstützen.
- Vielleicht seid ihr aber auch eine Messdienergruppe, eine offene Einrichtung der Pfarrei/Kirchengemeinde oder organisiert ein Ferienlager in Trägerschaft einer Pfarrei. In diesen Fällen werden eure Finanzen durch das Pfarrbüro/die Zentralrendantur (ZR) geregelt. Bitte lest euch als Verantwortliche dennoch in diese Arbeitshilfe ein, damit ihr wisst, welche Einnahmen eurer Aktionen ihr der Pfarrei/Zentralrendantur mitteilen müsst.

Anforderungen an die Kassenführung:

- Über die Finanzen einer Gruppe oder Einrichtung vor Ort sollte Transparenz herrschen.
- Eigene Kassen oder Konten von Gruppen innerhalb einer Pfarrei oder eines Verbands wie z.B. eines Ferienlagers (sogenannte Nebenkassen) sind dem Träger mitzuteilen und zu genehmigen (Kirchenvorstand, Verbandsleitung).
- Eine Meldung schafft nicht nur Transparenz, sondern entlastet die Verantwortlichen Personen auch.
- Belege sollten dementsprechend immer auf den Träger und nicht auf einzelne Personen ausgestellt sein.



Damit die Einnahmen in die in der Abbildung genannten Kategorien sortiert werden können, findet ihr in dieser Arbeitshilfe die Aktionen und Veranstaltungen, die es zu bedenken gibt.

Zu beachten ist, dass die nachfolgenden Anmerkungen zunächst nur der Klassifizierung der einzelnen Einnahmen und Tätigkeiten in der Kirchengemeinde/ dem Verband / der Einrichtung und der Klärung, ob eventuell eine Umsatzbesteuerung vorzunehmen ist, dienen.

Ob „steuerpflichtige Einnahmen“ letztendlich tatsächlich die Erhebung der Umsatzsteuer und die Abführung an das örtliche Finanzamt zur Folge haben, kann nur im konkreten Fall vor Ort mit der Leitung der Kirchengemeinde / dem Verband / der Einrichtung entschieden werden.

Wenn ihr Fragen dazu habt, wendet euch immer auch an eure Kirchengemeinde oder euren Diözesanverband.

Weitergehende Informationen und Vorlagen zum Thema Steuern und Finanzen:

Informationsseite des Bistums Münster:

<https://www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer>

Für Rückfragen stehen wir euch gerne zur Verfügung.

*Euer Sachgebiet Jugendpastoral im Bistum Münster und
euer BDKJ Diözese Münster e.V.*

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Arbeitshilfe sind nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt. Sie basieren auf den aktuell gültigen Gesetzen, Richtlinien und Anwendungserlassen. Die steuerlichen Auslegungen und Klassifizierungen sollen es den Kirchengemeinden/Verbänden ermöglichen, den Umstieg auf die geänderten Regelungen zur Umsatzbesteuerung vorzubereiten. Änderungen der steuerlichen Bewertungen sind nicht ausgeschlossen.

Für die Anwendung im konkreten Einzelfall übernehmen der BDKJ Diözese Münster e.V. und das Bischöfliche Generalvikariat Münster keine Gewähr in Bezug auf Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für den konkreten Sachverhalt ist eine weitergehende fachliche Beratung unabdingbar.

Stand: Februar 2026

KONTAKT

Bischöfliches Generalvikariat
Sachgebiet Jugendpastoral
Rosenstr. 17
48143 Münster
jugend@bistum-muenster.de

BDKJ Diözese Münster e.V.

Rosenstr. 17
48143 Münster
bdkj@bistum-muenster.de

Umsatzsteuerpflichtigkeit verschiedener Umsatz-Kategorien

Anzeigen

Werbeanzeigen werden unter anderem im Pfarrbrief, in Schaukästen oder auf Eintrittskarten veröffentlicht. Einnahmen aus Werbeanzeigen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt. Nicht zu erfassen sind hingegen Einnahmen aus Sponsoring ohne Gegenleistung oder mit Duldungsleistung bzw. geringfügiger Gegenleistung.

Zur Unterscheidung geringfügige Gegenleistung/aktive Gegenleistung: siehe Erläuterungen zu „Sponsoring“.

Abholaktionen - Altkleider, Altmetall, Weihnachtsbäume

Abholaktionen sind umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn um eine „freiwillige Spende“ gebeten wird, da aufgrund des direkten Zusammenhangs mit der Abholung ein steuerpflichtiges Entgelt anzunehmen ist. Des Weiteren gilt die Steuerpflicht unabhängig davon, ob die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden.

Auch wenn die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung gesammelte Gegenstände nicht gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken zuführt, sondern weiter verkauft, sind die erzielten Einnahmen ebenfalls steuerpflichtig.

Basare, Börsen, Flohmärkte

Veranstaltet die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung einen Basar oder einen Flohmarkt, so sind sämtliche damit verbundenen Einnahmen steuerpflichtig (alle Verkaufserlöse - auch Speisen und Getränke).

Auch wenn die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung gebastelte Gegenstände nicht gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken zuführt, sondern verkauft, sind die erzielten Einnahmen steuerpflichtig.

Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten

Das Programm von Besinnungs- und Einkehrtagen, Exerzitien, religiösen und pastoralen Seminaren, Schulungen, wie auch kirchenspezifische Veranstaltungen von kirchlichen Fortbildungs- und Tagungsstätten ist nicht steuerbar, wenn es sich beim Veranstalter um einen öffentlich rechtlichen Träger handelt.

Bei Exerzitien, Besinnungstagen und Ähnlichem sollen Menschen mit dem Evangelium in Berührung gebracht sowie bei der Suche nach Sinn und Orientierung durch innere Einkehr und Gebet begleitet werden. Die Seelsorge/Verkündigung steht dabei im Vordergrund. Der rein kirchliche/liturgische Charakter ist entscheidend und muss auch aus dem Programm ersichtlich sein (zum Beispiel durch ständige Begleitung eines Pfarrers/Seelsorgers, ein liturgisch ausgerichtetes Konzept). Eine Kombination mit touristischen Elementen ist auszuschließen.

Wenn ihr während der Veranstaltung geringfügige Verpflegungsleistungen (Bewirtung mit kalten Gerichten wie Sandwiches und belegte Brötchen, Kaffee und Kuchen, etc.) ausbebt, sind diese ebenfalls nicht steuerbar. Entgeltanteile für darüberhinausgehende Verpflegungsleistungen (Frühstück, Mittag- und/oder Abendessen) sowie ggf. Übernachtungen, sind in Höhe der dafür entstandenen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Veranstaltung zu schätzen. Derartige Anteile sind umsatzsteuerpflichtig. Wenn ein Entgelt/Teilnahmebeitrag verlangt wird, handelt es sich um eine grundsätzlich steuerbare Tätigkeit.

Fortbildungen, Schulungen

Sollte eine Kirchengemeinde / ein Verband / eine Einrichtung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen durchführen, so sind hiermit verbundene Einnahmen nur dann zu versteuern, wenn damit Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen abgegolten werden. Einfache Snacks und reine Pausenverpflegungen sind jedoch nicht zu berücksichtigen.

Einnahmen aus weitergehenden Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, die Verpflegung grundsätzlich dem regulären Steuersatz von 19 %. Demgegenüber bleiben Einnahmen steuerfrei, wenn hiermit Aufwendungen für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art abgegolten und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Ggf. sind Teilnehmergebühren oder Ähnliches aufzuteilen.

Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe

Von der Kirchengemeinde / dem Verband / der Einrichtung gegen Entgelt erbrachte Leistungen der Jugendhilfe, wie zum Beispiel Ferienbetreuungen sowie kinder- und jugendbezogene Freizeitaktivitäten (Zeltlager, Jugendfahrten, Ministranten-Zeltlager, Ferienfreizeiten, Ausflüge mit Kommunionkindern oder Firmlingen), sind in der Regel umsatzsteuerfrei.

Wenn ein Entgelt bzw. Teilnahmebeitrag verlangt wird, handelt es sich um eine grundsätzlich steuerbare Tätigkeit. Die Einnahmen bleiben jedoch umsatzsteuerfrei, da es sich um Leistungen im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe handelt (siehe KJHG/SGB VIII §2).

Jugendliche im Sinne der Umsatzsteuerbefreiung sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind grundsätzlich auch die Beherbergung und Beköstigung für die Leiter/innen, Kochpersonal etc. Freizeit-/Reiseangebote mit Teilnehmenden überwiegend ab 27 Jahren müssen steuerlich wie Reisen behandelt werden.

Konzerte, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt

In Kirchen gibt es Konzertveranstaltungen, die sowohl in Eigenregie als auch über einen fremden Veranstalter durchgeführt werden können.

Hinweis:

Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung selbst oder eine eigenständige Organisation als Veranstalter auftritt. Dies gilt insbesondere auch bei Kirchenchören. Hier ist zu klären, ob diese als selbständiger Verein auftreten oder als unselbstständiger Chor der Kirchengemeinde/des Verbands. Für Konzerte von kirchlichen Bands oder Chören gilt für Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinden) eine automatische Steuerbefreiung.

Tritt die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung selbst als Veranstalter von Konzerten auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, stellt dies in der Regel eine steuerbare und steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit dar. Das gilt auch dann, wenn die Besucher um eine „freiwillige Spende“ gebeten werden, da aufgrund des direkten Zusammenhangs mit dem Konzert ein steuerpflichtiges Entgelt anzunehmen ist.

Für Konzerte von kirchlichen Bands oder Chören gilt für Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinden) eine automatische Steuerbefreiung. Ein eigenständiger Jugendverband oder eine offene Einrichtung mit eigenem Träger kann unter bestimmten Umständen eine Befreiung von der Steuerpflicht beantragen.

Generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und Ähnlichem. Stellt die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung einem (Konzert-)Veranstalter nur ihre/seine Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung und die Veranstaltung wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt, liegt eine Vermietungsleistung vor. Bezüglich deren steuerlicher Beurteilung: siehe Erläuterungen unter www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer.

Bitte auch die vertraglichen Absprachen und die steuerrechtlichen Konsequenzen bei Künstlern sowie die sogenannte Künstlersozialabgabe bei ausländischen Künstlern beachten.

Pfarrfeste, Karnevalsfeiern, Sommerfeste und ähnliche Veranstaltungen (Bewirtung, Eintrittsgelder)

Veranstaltet die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung ein Fest oder eine Feier, so sind sämtliche Einnahmen steuerpflichtig (insbesondere Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgelder).

Zu Tombola-Einnahmen: siehe Erläuterungen zu "**Tombola, Gewinnspiele, Lotterie**".

Die Steuerpflicht gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen sind in voller Höhe zu erfassen; eine Verrechnung mit den Ausgaben des Festes widerspricht den umsatzsteuerlichen Vorgaben.

Hinweis:

Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde oder eine eigenständige Organisation (zum Beispiel kfd, Jugendverband) als Veranstalter auftritt bzw. in Eigenverantwortung die relevanten Einnahmen erzielt.

Beispiel 1: Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Pfarrfest. Die vielfältigen Gruppen und Verbände der Gemeinde engagieren sich bei den diversen Angeboten des Festes, treten aber „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde auf. Es werden unter anderem Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten. Sämtliche Einnahmen aus allen Aktivitäten des Pfarrfestes werden im „Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde erzielt und von der Gemeinde abgerechnet. Hier sind die Gesamteinnahmen steuerrechtlich zu erfassen.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1 – jedoch treten hier die selbstständigen Gruppen und Verbände in der Gemeinde unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf und müssen die Einnahmen eigenständig steuerrechtlich erfassen.

Reisen – vereinnahmte Entgelte

Die Kirchengemeinden / die Verbände / die Einrichtungen führen zum Teil eine Vielzahl von Reisen durch, so zum Beispiel Messdienerfahrten, Chorreisen, Besinnungstage sowie Kulturreisen ins In- und Ausland. Hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht ist zunächst zu prüfen, ob die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung tatsächlich als Veranstalter der Reise auftritt oder ob ein anderer selbstständiger Verein oder Verband oder eine Privatperson die Reise organisiert. Veranstalter ist dabei derjenige, der eine Reise durchführt, hierbei die organisatorische Verantwortung übernimmt sowie das unternehmerische Risiko und die Haftung trägt.

Grundsätzlich sind aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.

Tritt die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung dennoch als Veranstalter einer Reise auf und erbringt dementsprechende Reiseleistungen, ist eine Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, ob bei der Reise der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht (zum Beispiel durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte) oder ob es sich um bloße Ausflugsfahrten handelt, bei denen die Erholung oder touristische Interessen der Teilnehmenden im Vordergrund stehen.

Hinweis:

Zur umsatzsteuerlichen Einordnung von Fahrten zu religiösen Zwecken siehe Ausführungen zu „**Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten**“. Die Einnahmen aus derartigen Fahrten sind entsprechend zu klassifizieren und zuzuordnen.

Insbesondere bei mehrtägigen Reisen oder Reisen in das Ausland ist regelmäßig davon auszugehen, dass Erholung oder touristische Interessen eine Rolle spielen (Beispiel: einwöchige Reise der Kirchengemeinde / des Verbandes / der Einrichtung nach Rom mit Papstaudienz). Dies führt dazu, dass für die Reise insgesamt die Umsatzsteuerpflicht unterstellt werden muss. Die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung sollte hinsichtlich der im Einzelfall nicht einfachen Abgrenzung insbesondere dann weitergehende steuerliche Beratung einholen, wenn vielfältige und umfängliche Reiseleistungen erbracht werden und die Organisation über einen externen gewerblichen Anbieter nicht in Betracht kommt.

Jugendreisen, die durch die Kirchengemeinde / den Verband / die Einrichtung durchgeführt werden, sind steuerfrei (siehe Erläuterungen unter „**Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe**“).

Für reine **Bildungsreisen** kommt eine Steuerbefreiung in Betracht. Hier gelten die oben angeführten Einschränkungen hinsichtlich der „steuerschädlichen“ freizeitorientierten Bestandteile.

Spende

Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, kann ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen. Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist eine „innere Verknüpfung“ oder ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen (z.B. Spende für das Abholen der Weihnachtsbäume).

Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils gegeben wird. Die „Spendenmotivation“ zur Förderung gemeinnütziger, hier kirchlicher/verbandlicher Zwecke der Kirchengemeinde/des Verbands muss (eindeutig) im Vordergrund stehen (z.B. unterjährige Spende für die Jugendarbeit, die ohne eine Gegenleistung/ein Nutzen erfolgt).

„Eintrittsspenden“ werden in der Regel als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Bei kirchlichen Veranstaltungen (zum Beispiel Konzert in der Kirche) wird vielfach um eine „Spende“ bzw. „freiwillige Spende“ geworben bzw. sie erbeten. Die Erbringung der Leistung ("Konzert") steht damit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gegenleistung („Spende“). Die Gegenleistung unterliegt in diesem Fall der Umsatzsteuer.

Ein (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen, zum Beispiel mit der Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde/unsere Verbands“ oder aber auch für einen bestimmten Zweck (etwa „für die Erhaltung unserer Orgel“ oder „für unsere kirchliche Jugendarbeit“), dürfte dagegen echte – und damit nicht steuerbare – Spenden bewirken.

Sponsoring

Unter „**Sponsoring**“ wird die Bereitstellung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (zum Beispiel Werbung, Imagepflege) verfolgt. Sponsoringeinnahmen sind nur dann steuerpflichtig, wenn die Kirchengemeinde / der Verband / die Einrichtung eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt. Nicht zu erfassen sind hingegen Einnahmen aus Sponsoring ohne Gegenleistung oder mit Duldungsleistung bzw. geringfügiger Gegenleistung.

Für eine Kirchengemeinde / einen Verband / die Einrichtung als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend. Es ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit aktiv an Werbemaßnahmen oder Ähnlichem mitgewirkt wird, hieran unterscheidet sich die Umsatzsteuerpflicht.

- a) Ohne Gegenleistung: Sponsoring ohne Gegenleistung (keine Werbeanzeige, Rechnung o.Ä.)
- b) Duldungsleistung, geringfügige Gegenleistung: Sponsoring mit Hinweis auf Plakaten, in Veranstaltungsprogrammen mit Hinweis auf die Unterstützung durch den Sponsor; ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung auf der Internetseite
- c) Aktive Gegenleistung: Beispielsweise durch Aufnahme einer Werbeanzeige oder Produktwerbung in Programmen, auf Fahrzeugen oder Ähnlichem – ist steuerpflichtig

Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen (worunter auch eine Tombola fällt) dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden. Zuständig ist in der Regel die (politische) Gemeinde.

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt für Veranstaltungen von Kirchengemeinden / Verbänden / Einrichtungen die sogenannte „Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen“ als erteilt. Veranstaltungen, die unter diese allgemeine Erlaubnis fallen, sind von der Lotteriesteuer befreit. Erlöse aus dem Losverkauf sind dennoch umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall greift der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

Wenn die Einnahmen aus einer Tombola nicht getrennt von anderen Einnahmen aufgezeichnet werden (zum Beispiel Pfarrfesteinnahmen), können diese auch an anderer Stelle (z.B. unter Pfarrfest) erfasst werden.

Verkauf von z.B. Schokonikoläusen, Weihnachtsbäumen, Kerzen, CDs, DVDs, Filmen, Speisen, Getränken, Postkarten, Büchern, Souvenirs etc.

Es handelt sich beim Verkauf von unterschiedlichen Dingen und bei den Einnahmen grundsätzlich um eine steuerpflichtige Tätigkeit. Dies gilt auch für die Selbstbedienung mit Preislisten.

Sofern Dinge ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerpflicht. Gleiches gilt für Spenden (siehe Erläuterungen zu „**Spende**“).

Ansonsten gelten folgende Steuersätze:

Schokonikoläuse, Weihnachtsbäume	7%
Kerzen	19%
CDs, DVDs, Filme und andere	19%
Speisen und Getränke	19%
eventuell Ausnahme bei Mitnahme v. Speisen	7%
Broschüren, Kirchenführer, kirchliche Literatur	7 %
Postkarten, Ansichtskarten	19 %

Sonderregelung bei Opferkerzen

Die Bereitstellung von Opferkerzen oder Opferlichtern als Zeichen des Gebetes, in katholischen Kirchen – gegen ein geringes Entgelt der Gläubigen – zur Entzündung auf einem eigens dafür vorgesehenen Kerzenständer oder im Zusammenhang von liturgischen Angeboten (Gottesdienste u.a.) sind nicht steuerbar.

Zuschüsse öffentlicher Träger (Kommune, Land, Bund usw.)

Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Kommune, Land, Bund usw.) sind nicht steuerbar, wenn diese ohne Gegenleistung erfolgen.

Hinweis:

Bei Unklarheiten bezüglich der Einnahmen und der Steuerpflicht kann Kontakt mit dem Referat Steuern im Bistum Münster aufgenommen werden.

Kontakt: www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer